

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **der Gemeinde St. Michaelisdonn**

### **Öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust" nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn in der Sitzung am 31.01.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust" und die Begründung liegen

**vom 12.03.2024 bis 19.04.2024**

im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04825 9305-18 oder per Mail an [bauleitplanung@burg-St-Michaelisdonn.de](mailto:bauleitplanung@burg-St-Michaelisdonn.de)) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn
- Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans als Teil der Begründung
- Fachbeitrag LSG zum Bebauungsplan Nr. 53 zur Prüfung der Verträglichkeit der PV-Freiflächenanlage im Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“
- Potenzialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen mit Aussagen zu Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde St. Michaelisdonn und der näheren Umgebung
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen zu erwarten. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Aufgrund der nördlich des Plangebietes gelegenen L 140 ist eine etwaige Blendwirkung der Solarmodule für den Verkehr zu prüfen und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln. Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang eingegangen:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Kreis Dithmarschen; Landesamt für Umwelt; Untere Forstbehörde; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S – H (Standort Itzehoe); Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG); Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29); Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein; Landeskriminalamt Schleswig-Holstein; Amt Marne-Nordsee

zu den Themen

Umsetzung von PV-FFA möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich, Vermeidung der Inanspruchnahme von unbelasteten Landschaftsteilen, Vermeidung längerer bandartiger Strukturen von 1.000 m, Ausschlusskriterien, Verzicht Raumordnungsverfahren, Nachvollziehbarkeit der Standortwahl, Bodenwerte, Ausnahmegenehmigung aus dem Landschaftsschutzgebiet nach § 51 LNatSchG; Potenzialanalyse, PV-FFA in vorbelasteten Bereichen, Sichtbarkeit von Eingrünung, Abstände zu Wohngebäuden, Antrag auf Ausnahme von der LSG-Verordnung, Schwerpunktbe-reiche des Biotopverbundsystems; Wohnnutzung in der landwirtschaftlichen Hofstelle; Hinweis zur Fläche westlich des Plangebietes (Weihnachtsbaumkultur); verkehrliche Erschließung, Signalisierung des Knotenpunktes, Baudurchführungsvereinbarung, Abschirmung von Blendungen durch PV-Anlagen; archäologische Untersuchungen, archäologisches Interessengebiet, Eingriff in archäologische Funde und Kulturdenkmäler, vorgeschichtliche Besiedlung und Nutzung als Bestattungsareal, Hinweis auf § 15 DSchG; Informationen zu Baugrundverhältnissen, Hinweis auf NIBIS Kartenserver; Verweis auf § 2 (4) und § 2 a (2) BauGB; alternative Prüfung auf Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und auf Erweiterung der Ausgleichsfläche; Hinweis auf § 8 und § 18 (5) VermKatG; Kampfmittelbelastung, Bombenabwurfgebiet, Zufallsfunde von Munition; Info über geplante PV-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet Volsemenhusen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Auslegung im Internet auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / St. Michaelisdonn / Öffentliche Auslegungen, sowie unter <https://bob-sh.de/plan/21ae-fplan-st-michaelisdonn> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein <http://danord.gdi-sh.de> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Pläne nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt

und auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / Datenschutz einsehbar ist.

St. Michaelisdonn, den 28.02.2024

Gemeinde St. Michaelisdonn  
Volker Nielsen  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 01.03.2024 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 01.03.2024

Amt  
Burg - St. Michaelisdonn  
- Der Amtsvorsteher -

# Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 2017

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

© Geobasis-DE/LVermGeo SHCC BY 4.0



Kreis Dithmarschen, Gemeinde St. Michaelisdonn und der Gemarkung Westdorf - Flur 4, 5